

INHALT

Nr.	Seite	
<p>27. 10. I. 95 X ZB 11/92</p>	<p>a) Der Zulässigkeit des Einspruchs steht nicht entgegen, wenn der Patentanwalt die Vollmacht dem Deutschen Patentamt nach Ablauf der Einspruchsfrist, aber vor der Entscheidung über den Einspruch einreicht.</p> <p>b) Das Deutsche Patentamt hat im Einspruchsverfahren in erster Linie die von den Beteiligten ordnungsgemäß vorgebrachten Einspruchsgründe zu prüfen. Es kann jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen anstelle dieser Gründe oder zusätzlich von Amts wegen auch weitere Widerrufsgründe nach § 21 Abs. 1 PatG in das Verfahren einbeziehen und gegebenenfalls zur Grundlage eines Widerrufs machen.</p> <p>c) Das Bundespatentgericht ist nicht befugt, im Einspruchsbeschwerdeverfahren von Amts wegen neue Widerrufsgründe, die nicht Gegenstand des Einspruchsverfahrens vor dem Deutschen Patentamt waren, aufzugreifen und hierauf seine Entscheidung zu stützen. (»Aluminium-Trihydroxid«)</p>	280
<p>28. 17. I. 95 XI ZR 192/93</p>	<p>a) Die - unterstellte - Unwirksamkeit der Sicherungsübereignung eines Warenlagers mit wechselndem Bestand mangels qualifizierter Freigabeklausel rechtfertigt es unter keinem Gesichtspunkt, einer Bank ein Pfandrecht nach Nr. 19 Abs. 2 AGB-Banken 1986 zu versagen, wenn die für seine Begründung erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Besitz der Bank an den Pfandsachen, gegeben sind. Eine Freigabeklausel fordert das Bürgerliche Gesetzbuch bei Pfandrechten nicht.</p> <p>b) Die Unwirksamkeit der Verwertungsregelung nach Nr. 20 Abs. 2 AGB-Banken 1986 berührt die Wirksamkeit des Pfandrechts nach Nr. 19 Abs. 2 AGB-Banken 1986 nicht (§ 6 Abs. 1 AGBG).</p>	295
<p>29. 18. I. 95 IV ZR 88/94</p>	<p>Die Bindung des überlebenden Ehegatten an das gemeinschaftliche Testament gemäß § 390 Abs. 2 ZGB gilt ausschließlich für Verfügungen von Todes wegen.</p>	302
<p>30. 18. I. 95 VIII ZR 23/94</p>	<p>Zur Bedeutung der Eigenschaftsangabe »generalüberholt« beim Verkauf gebrauchter Maschinen.</p>	307

Buenos Aires m. D.

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWÄLTENSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

128. BAND



1995

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
31. 24. I. 95 VI ZR 199/93	Dem Bürger der früheren DDR, der im Zuge einer dienstlichen Maßnahme der sowjetischen Streitkräfte einen Schaden erlitten hatte, stand gegen die DDR ein Anspruch auf Entschädigung zu, den die Staatliche Versicherung der DDR regulierte. Eine etwaige Einstandspflicht der Bundesrepublik Deutschland erfaßt solche Ansprüche nur in ihrem jeweiligen Bestand. Es bestehen keine rechtsstaatlichen Bedenken dagegen, daß die Staatliche Versicherung der DDR über solche Ansprüche abschließend befinden konnte.	312
32. 25. I. 95 XII ZR 247/93	Haben Ehegatten, die in der ehemaligen DDR geschieden worden und dort verblieben sind, nach dortigem Recht eine nacheheliche Unterhaltsrente vereinbart, so kann der Unterhaltsberechtigte nach dem Beitritt eine Anpassung seiner Unterhaltsrente an die wirtschaftlichen Veränderungen verlangen, die im Gebiet der ehemaligen DDR seit deren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind. Das Erhöhungsverbot des § 33 Satz 2 DDR-FGB steht dem nicht entgegen.	320
33. 26. I. 95 I ZR 63/93	a) Die Bekanntheit einer Nutzungsart (hier: Videozweitauswertung von Kinospielefilmen) im Sinne des § 31 Abs. 4 UrhG erfordert, daß die Nutzungsart nicht nur mit ihren technischen Möglichkeiten bekannt ist, sondern auch als wirtschaftlich bedeutsam und verwertbar. Der Zeitpunkt der Bekanntheit kann auch schon vor dem Zeitpunkt liegen, in dem die neue Verwertungsform tatsächlich einen wirtschaftlich bedeutsamen Umfang erreicht hat. b) Risikogeschäfte über eine technisch zwar bekannte, aber wirtschaftlich zunächst noch bedeutungslose Nutzungsart sind zulässig, sofern die neue Nutzungsart konkret benannt, ausdrücklich vereinbart und von den Vertragspartnern auch erörtert und damit erkennbar zum Gegenstand von Leistung und Gegenleistung gemacht wird. § 31 Abs. 4 UrhG greift in diesen Fällen nicht ein. (»Videozweitauswertung III«)	336